

903

**FCKW-Halon-Reduzierung in der Kälte- und Klimatechnik**

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 22. Mai 1992 (StAnz. S. 1577)

Da ab 1. Januar 2000 die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung in vollem Umfang in Kraft getreten ist und somit alle bis dahin geltenden Ausnahmeregelungen entfallen, hebe ich den Bezugerlass auf.

Wiesbaden, 23. Oktober 2000

Hessisches Ministerium der Finanzen  
B 1013 A — 2 — V A 31  
StAnz. 46/2000 S. 3685

904

**Umweltschutz bei Bauten mit staatlichen Zuwendungen;**

hier: Verwendung FCKW-freier Dämmstoffe

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 26. Juli 1996 (StAnz. S. 2480)

Da ab 1. Januar 2000 die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung in vollem Umfang in Kraft getreten ist und somit alle bis dahin geltenden Ausnahmeregelungen entfallen, hebe ich den Bezugerlass auf.

Wiesbaden, 23. Oktober 2000

Hessisches Ministerium der Finanzen  
B 1027 A — 1 — V A 31  
StAnz. 46/2000 S. 3685

905

**HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM****Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Freireligiösen Gemeinde Mainz für den im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2001**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich den von der Freireligiösen Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gefassten Beschluss über die Erhebung der Kirchensteuer (Kultussteuer) im Jahr 2001:

Im hessischen Anteil der Freireligiösen Gemeinde Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der Fas-

sung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997, im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2001 ein Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer in Höhe von 9 Prozent der Maßstabsteuer als Kirchensteuer (Kultussteuer) erhoben.

Die oben festgesetzte Kirchensteuer wird auch über den 31. Dezember 2001 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, 25. Oktober 2000

Hessisches Kultusministerium  
I B 1.2 — 873/6/4 — 10 — 32  
StAnz. 46/2000 S. 3685

906

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST****Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften für den Teilstudiengang Geschichte mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L 3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. Januar 2000**

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) hat der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 23. Oktober 2000

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.1 — 424/556 (3) — 1  
StAnz. 46/2000 S. 3685

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte für das Lehramt Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995, zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (nachfolgend LVO).

Die Studienordnung geht davon aus, dass neben diesem Fach im Umfang von 64 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS) gemäß den §§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 und 33 Abs. 1 LVO

ein weiteres Fach im Umfang von 64 SWS sowie

die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 und 28 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

**Inhaltsverzeichnis****Teil I: Ziele des Studiums**

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
- 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
- 2.2 Fachdidaktische und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

**Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

1. Studienvoraussetzungen
- 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
- 1.2 Sprachkenntnisse
2. Studienorganisation
- 2.1 Studienbeginn
- 2.2 Studiendauer
- 2.3 Studienabschnitte
- 2.4 Studienberatung
- 2.5 Praktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
- 3.1 Erweiterungsprüfung
- 3.2 Promotion

**Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums**

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
2. Lehr- und Lernformen
3. Formale Gliederung und Gestaltung des Studiums
- 3.1 Grundstudium
- 3.2 Hauptstudium
- 3.3 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

4. Leistungsnachweise
- 4.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung
- 4.2 Vergabe von Leistungsnachweisen
- 4.3 Wiederholung der Leistungsnachweise
- 4.4 Sammelbescheinigungen
5. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
6. Prüfungen
- 6.1 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- 6.2 Meldung zur Ersten Staatsprüfung
- 6.3 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Geschichte
- 6.4 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
7. Studienplan

#### Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
- 1.1 Studienfachberatung
- 1.2 Allgemeine Studienberatung
- 1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- 2.1 Grundlage der Studienordnung
- 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- 3.1 Überprüfung der Studienordnung
- 3.2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- 3.3 Übergangsregelung

#### Abkürzungsverzeichnis

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 431 ff.) in der Fassung vom 2. Juli 1999 (GVBl. I, Nr. 13/1999, S. 361)
- HUG = Hessisches Universitätsgesetz vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12/1995, S. 233 ff.) geändert durch Verordnungen vom 6. März 1998 (GVBl. I, Nr. 4/1998, S. 59 ff.) und 8. Dezember 1999 (GVBl. I, Nr. 23/1999, S. 481 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

#### Teil I: Ziele des Studiums

##### 1. Allgemeine Ziele

Durch das Studium des Faches Geschichte mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sollen die Studierenden befähigt werden, Fragenkomplexe aus den Bereichen Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte sowie deren Didaktiken wissenschaftlich zu behandeln und eine wissenschaftlich geleitete Kompetenz für das Unterrichten des Faches Geschichte an Gymnasien zu erwerben.

##### 2. Spezielle Ziele

###### 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Der Studiengang Geschichte soll es den Studierenden ermöglichen, kritische Einsichten in die Grundlagen und Methoden des Faches zu gewinnen und fundierte Kenntnisse seiner Gegenstände zu erwerben.

Die Studierenden sollen mit geschichtswissenschaftlichen Problemen vertraut gemacht und befähigt werden, eigenständig und verantwortlich wissenschaftlich zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

###### 2.2 Fachdidaktische Ziele

Gegenstandsbereiche des fachdidaktischen Studiums sind die drei Teilbereiche der Geschichte — Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte — in Prozessen des Lehrens und Lernens. Das Studium der Fachdidaktik soll die Studierenden auch befähigen, Entscheidungen für die Auswahl von Lerngegenständen und die Gestaltung von Lernprozessen zu treffen. Dies schließt eine Auseinandersetzung mit den Sachgegenständen, mit Theorie der Geschichtswissenschaft im Verhältnis zur Di-

daktik der Geschichte sowie den Aneignungs- und Unterrichtsprozessen und ihren gegenseitigen Bezügen ein.

#### Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

##### 1. Studienvoraussetzungen

###### 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (§ 68 HHG).

###### 1.2 Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches Geschichte erfordert ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, davon muss eine Latein sein (vgl. § 33 Abs. 4 LVO).

Die Sprachkenntnisse sollen bei Studienbeginn vorhanden sein oder müssen im Laufe des Grundstudiums erworben werden.

Die modernen Fremdsprachenkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen; der Nachweis kann erfolgen durch:

- das Abiturzeugnis;
- entsprechende Oberstufenzeugnisse beziehungsweise Zeugnisse über einen mindestens dreijährigen Unterricht, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ beziehungsweise fünf Punkte sein darf;
- Fachgutachten beziehungsweise Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
- VHS-Zertifikate, d. h. Zertifikate über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen: gemäß Erlass des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977).

Die Lateinkenntnisse werden durch die bestandene lateinische Sprachklausur zur Aufnahme in die in der Studienordnung (vgl. III. 3.1) vorgeschriebene Übung in „Alte Geschichte“ nachgewiesen.

Die Klausur ist zweistündig. In ihr ist ein lateinischer Quellentext (zum Beispiel aus Cicero, Sallust, Livius, Plinius) mit Hilfe eines Wörterbuches ins Deutsche zu übersetzen. Die Klausur kann jeweils zu Beginn und zum Ende eines Semesters geschrieben werden. Sie kann durch den Besuch der vom Seminar für Griechische und Römische Geschichte, Abt. I regelmäßig angebotenen Lektürekurse vorbereitet werden.

##### 2. Studienorganisation

###### 2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

###### 2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzzeit von 8 Semestern zugrunde.

Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (FB 08) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte in der genannten Zeit zu absolvieren.

###### 2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- ein Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern, das gemäß § 6 Abs. 3 LVO mit einer universitären Zwischenprüfung abgeschlossen wird und
- ein Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern.

Danach folgt gemäß § 6 Abs. 1 LVO die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

###### 2.4 Studienberatung

Im Laufe des Studiums sind zwei Studienberatungen obligatorisch, von denen die eine zu Beginn des Studiums, die andere nach bestandener Zwischenprüfung zu Beginn des Hauptstudiums erfolgt. Für die Studienberatung stehen alle Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen zur Verfügung.

## 2.5 Praktikum (Schulpraktische Studien)

Während des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998“ (StAnz. 46/1998, S. 3512 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

## 3. Weiterführende Studien

### 3.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann gemäß § 24 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 24 Abs. 3 aus einer Klausur von vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — unabhängig von den studierten Fachsemestern — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

### 3.2 Promotion

Das wissenschaftliche Studium des Faches Geschichte kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ fortgesetzt werden; vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. November 1986“ (ABl. 1988, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

### Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums

#### 1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Inhalte des fachwissenschaftlichen Studienanteils sind die fachwissenschaftlichen Bereiche (historischen Epochen)

- A Alte Geschichte,
- B Mittelalterliche Geschichte,
- C Neuere Geschichte

mit den Sachgebieten

- 1. Politische Geschichte,
- 2. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
- 3. Rechts- und Verfassungsgeschichte,
- 4. Kultur- und Geistesgeschichte

sowie Theorie der Geschichtswissenschaft, historische Hilfswissenschaften und historische Entwicklung in den verschiedenen europäischen Regionen.

Die Berücksichtigung der einzelnen fachwissenschaftlichen Bereiche (historischen Epochen) ist verbindlich. Während des Studiums soll in mehreren Sachgebieten der Besuch von mindestens je einer Veranstaltung nachgewiesen werden. Eine Ausrichtung des Studiums auf nur ein Sachgebiet (z. B. nur Politische Geschichte oder nur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) ist nicht zulässig. Ferner muss bei der Auswahl der Veranstaltungen dafür Sorge getragen werden, dass neben der deutschen Geschichte auch die Geschichte Europas und — zumindest exemplarisch — die außereuropäische Geschichte berücksichtigt werden.

Inhalte des fachdidaktischen Studienanteils sind die Reflexion des eigenen Lernprozesses im Fachstudium und die fachdidaktischen Bereiche

- A Theorie der Geschichtswissenschaft im Verhältnis zur Didaktik der Geschichte,
- B Möglichkeiten der problemorientierten Darstellung im Geschichtsunterricht,
- C Geschichte und Funktion des Geschichtsunterrichts.

Die Berücksichtigung der einzelnen Bereiche soll durch entsprechende Wahl der Veranstaltungen gewährleistet werden. Fachdidaktische Überlegungen sind Teil fachwissenschaftlicher Veranstaltungen. Die schulpraktischen Studien sind Bestandteil des fachdidaktischen Studiums.

Zum fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studium können auch Exkursionen gehören.

#### 2. Lehr- und Lernformen

Innerhalb des Studiengangs werden die im Folgenden aufgeführten Veranstaltungstypen unterschieden.

**Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas. Die Anregungen, die sie vermitteln, müssen die

Studierenden selbst weiterverfolgen. Vorlesungen können nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

**Proseminare** sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die anhand eines ausgewählten Themas zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.

**Übungen** sind Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums und dienen im Wesentlichen dem Erwerb praktischer Fähigkeiten.

**Seminare** sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, die komplexe Fragestellungen behandeln und die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erfordern.

**Kolloquien** sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und des Postgraduiertenstudiums. Sie sollen es fortgeschrittenen Studierenden, Examenskandidaten/Examenskandidatinnen, Doktoranden/Doktorandinnen ermöglichen, Forschungsprobleme zu diskutieren.

**Exkursionen** dienen dem Kennenlernen von topographischen Situationen der historischen Überreste an ihrem ursprünglichen Standort sowie von Originalfunden in Museen und Sammlungen.

**Schulpraktische Studien** (Blockpraktika und semesterbegleitende Praktika mit vorbereitenden und auswertenden Veranstaltungen) dienen der Erkundung und Reflexion pädagogisch-didaktischen Handelns des Fachunterrichts und der schulischen Wirklichkeit.

#### 3. Formale Gliederung und Gestaltung des Studiums

Das Studium des Faches Geschichte gliedert sich in das Grundstudium (1.—4. Semester/32 SWS) und das Hauptstudium (5.—8. Semester/32 SWS). Der Anteil der fachdidaktischen Studien beträgt 1/5 (12—14 SWS).

##### 3.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfasst die Bereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte sowie Didaktik der Geschichte.

Zwei Studienberatungen, von denen die eine zu Beginn des Studiums, die andere nach bestandener Zwischenprüfung erfolgt, sind obligatorisch.

Ferner sind folgende Veranstaltungen obligatorisch und mit einem Leistungsnachweis (vgl. hierzu III. 4) abzuschließen:

— Proseminar Alte Geschichte	2 SWS,
— Proseminar Mittelalterliche Geschichte	2 SWS,
— Proseminar Neuere Geschichte	2 SWS,
— Übung Alte Geschichte	2 SWS.

Ein Leistungsnachweis in einem der Proseminare muss einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben.

Verpflichtend sind weiterhin Lehrveranstaltungen aus den unter III. 1 genannten Bereichen und Sachgebieten im Umfang von 24 SWS, die aus dem Veranstaltungsangebot auszuwählen sind. Dabei sollen Bereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte gleichmäßig, die Fachdidaktik mit 4 SWS berücksichtigt werden.

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch Beleg im Studienbuch nachzuweisen.

Das Grundstudium schließt mit einer universitären Zwischenprüfung ab. Bis zum In-Kraft-Treten einer Zwischenprüfungsordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer ersetzt der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Unterrichtsfach Geschichte die Zwischenprüfung in diesem Unterrichtsfach. Dieser Nachweis wird durch Vorlage der Leistungsnachweise des Grundstudiums (vgl. III. 4), den Nachweis der Sprachkenntnisse (vgl. II. 1.2) sowie durch die Belegbögen im Studienbuch geführt.

##### 3.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst die Bereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte sowie Didaktik der Geschichte; es dient der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse.

Obligatorisch und mit einem Leistungsnachweis abzuschließen sind:

— Seminar Alte Geschichte	2 SWS,
— Seminar Mittelalterliche Geschichte	2 SWS,
— Seminar Neuere Geschichte	2 SWS,
— Übung/Seminar Mittelalterliche Geschichte	2 SWS,
— Übung/Seminar Neuere Geschichte	2 SWS.

Ein Leistungsnachweis in einem der Seminare muss einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben; hierfür muss ein ande-

rer fachwissenschaftlicher Bereich gewählt werden als im Grundstudium.

Verpflichtend sind weiterhin Lehrveranstaltungen aus den unter III. 1 genannten Bereichen und Sachgebieten im Umfang von 20 SWS, die aus dem Veranstaltungsangebot auszuwählen sind. Dabei sollen die Bereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte gleichmäßig, die Fachdidaktik mit 2 SWS berücksichtigt werden.

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch Beleg im Studienbuch nachzuweisen.

### 3.3 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Zu Lehrveranstaltungen des Grundstudiums wird nur zugelassen, wer die obligatorische Studienberatung zu Beginn des Grundstudiums besucht hat.

Zur Übung in „Alte Geschichte“ kann nur zugelassen werden, wer die lateinische Sprachklausur bestanden hat (vgl. II. 1.2).

Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (mit Ausnahme der Vorlesungen) wird nur zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Grundstudium nachweist beziehungsweise die Zwischenprüfung bestanden und die obligatorische Studienberatung zu Beginn des Hauptstudiums besucht hat.

## 4. Leistungsnachweise

### 4.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Zwischenprüfung beim Zwischenprüfungsamt und zur Ersten Staatsprüfung der Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter vorzulegen sind:

Leistungsnachweise für das Grundstudium (Vorlage bei der Meldung zur Zwischenprüfung, vgl. III. 3.1):

- Proseminar „Alte Geschichte“,
- Proseminar „Mittelalterliche Geschichte“,
- Proseminar „Neuere Geschichte“,
- Übung „Alte Geschichte“.

Eines der Proseminare muss einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben.

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums muss die Anfertigung einer Hausarbeit, ein weiterer eine Klausur beinhalten.

Leistungsnachweise für das Hauptstudium (Vorlage bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, vgl. III. 3.2):

- Seminar „Alte Geschichte“,
- Seminar „Mittelalterliche Geschichte“,
- Seminar „Neuere Geschichte“,
- Übung/Seminar „Mittelalterliche Geschichte“,
- Übung/Seminar „Neuere Geschichte“.

Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums müssen die Anfertigung einer Hausarbeit beinhalten. Ein Leistungsnachweis in einem der Seminare muss einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben; hierfür muss ein anderer fachwissenschaftlicher Bereich gewählt werden als im Grundstudium.

### 4.2 Vergabe von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise werden durch den jeweiligen Veranstalter/die jeweilige Veranstaltungsleiterin der Lehrveranstaltungen vergeben.

Leistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Kriterien für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn des Semesters von dem jeweiligen Veranstalter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben und dürfen während des Semesters nicht verändert werden.

Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme können insbesondere sein:

- Referat,
- Hausarbeit,
- Klausur,
- Protokoll,
- Lösung von Aufgaben in Übungsveranstaltungen,
- mündliche Prüfungen/Kolloquien.

### 4.3 Wiederholung der Leistungsnachweise

Scheitert das Vorhaben, einen Leistungsnachweis zu erlangen, so kann es wiederholt werden. Die Wiederholung von Studienleistungen zur Erlangung eines Leistungsnachweises im Grundstudium im Rahmen der studienbegleitenden Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung.

### 4.4 Sammelbescheinigungen

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Philosophie und (FB 08) zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

### 5. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO die Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter im Benehmen mit einem/einer Prüfungsberechtigten für das Unterrichtsfach Geschichte.

### 6. Prüfungen

Das Grundstudium schließt mit der universitären Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab.

#### 6.1 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen; sie besteht bis zum In-Kraft-Treten einer Zwischenprüfungsordnung aus dem Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Unterrichtsfach Geschichte (vgl. III. 3.1).

#### 6.2 Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LVO sind die in III. 3.2 und III. 4.1 genannten Leistungsnachweise für das Hauptstudium sowie die Belegbögen (Studienbuch) vorzulegen.

#### 6.3 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Geschichte

Die Erste Staatsprüfung im Fach Geschichte umfasst folgende Prüfungsteile:

- eine 4-stündige Klausur,
- eine 60-minütige mündliche Prüfung sowie
- die Wissenschaftliche Hausarbeit (Bearbeitungsdauer 12 Wochen), soweit sie nicht im anderen Unterrichtsfach oder (auf Antrag) in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird.

Die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsinhalte sind in der Anlage 6 der LVO geregelt.

#### 6.4 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der mündlichen Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 3.2 und III. 4.1 der Studienordnung,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,
- Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der Wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10,
- die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung in § 24.

**7. Studienplan**

Insgesamt sind 64 SWS nachzuweisen.

**Grundstudium (32 SWS)**

Se-mester	Lehrform und Bezeichnung	P/WP	SWS	LN/TN
1.	I Obligatorische Studienberatung	P	2	TN
1.—4.	II PS „Alte Geschichte“	WP	2	LN
	PS „Mittelalterliche Geschichte“	WP	2	LN
	PS Proseminar „Neuere Geschichte“	WP	2	LN
	Ü Übung „Alte Geschichte“	WP	2	LN
	Eines der Proseminare muss einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben.			
	III Außerdem sind 12 thematische Veranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare oder Übungen) aus den drei Bereichen im Umfang von 24 SWS zu besuchen. Dabei sind möglichst alle Sachgebiete (vgl. III. 1) zu berücksichtigen, wobei in keinem Bereich die Beschränkung auf ein Sachgebiet zulässig ist. Es wird empfohlen, — 4 Veranstaltungen des Bereichs „Alte Geschichte“, — 4 Veranstaltungen des Bereichs „Mittelalterliche Geschichte“, — 4 Veranstaltungen des Bereichs „Neuere Geschichte“ zu absolvieren. Darunter soll eine Veranstaltung mit fachdidaktischem Schwerpunkt sein.			

LN = Leistungsnachweis      TN = Teilnahmenachweis  
 P = Pflichtveranstaltung    WP = Wahlpflichtveranstaltung  
 PS = Proseminar                S = Seminar  
     Ü = Übung

**Hauptstudium (32 SWS)**

Se-mester	Lehrform und Bezeichnung	P/WP	SWS	LN/TN
5.	I Obligatorische Studienberatung	P		TN
	II S „Alte Geschichte“	WP	2	LN
	S „Mittelalterliche Geschichte“	WP	2	LN
	S „Neuere Geschichte“	WP	2	LN
	S/Ü „Neuere Geschichte“	WP	2	LN
	Vor- und Nachbereitung der schulpraktischen Studien	WP	2*	TN
	Ein Leistungsnachweis in einem der Seminare muss einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben.			
	III Außerdem sind 10 thematische Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen oder Kolloquien) aus den drei Bereichen im Umfang von 20 SWS zu besuchen. Dabei sind möglichst alle Sachgebiete (vgl. III. 1) zu berücksichtigen, wobei in keinem Bereich die Beschränkung auf ein Sachgebiet zulässig ist. Es wird empfohlen: — 3 Veranstaltungen des Bereichs „Alte Geschichte“, — 3 Veranstaltungen des Bereichs „Mittelalterliche Geschichte“, — 3 Veranstaltungen des Bereichs „Neuere Geschichte“, — 1 Veranstaltung mit fachdidaktischem Schwerpunkt zu absolvieren. *) Wird das Schulpraktikum im Fach Geschichte absolviert, sind Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von 4 SWS zu absolvieren (2 SWS sind rechnerisch im Stundenumfang des anderen Unterrichtsfaches zu berücksichtigen).			

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**

**1. Studienberatung**

**1.1 Studienfachberatung**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von den an dem Studiengang beteiligten historischen Instituten eingerichteten Studienfachberatungen aufzusuchen. Eine obligatorische Studienberatung erfolgt zu Beginn des Studiums sowie nach Abschluss des Grundstudiums.

**1.2 Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung der historischen Institute steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderun-

gen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

In jedem Semester erstellen die historischen Seminare ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

**2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

**2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 115 Abs. 5 HHG in Verbindung mit § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 19. Januar 2000 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

**2.2 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der LVO die ordnungsgemäße Gestaltung des Studiums im Unterrichtsfach Geschichte und beschreibt dessen Ziele, Inhalte und Aufbau.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten im Unterrichtsfach Geschichte umfassend im Rahmen der LVO.

**3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Umfang, Aufbau und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

**3.2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.

**3.3 Übergangsregelung**

Die Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main aufnehmen.

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der Lehramtsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Ordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 27. September 2000

Prof. Dr. Dr. M. Claus  
 Dekan des Fachbereichs Philosophie und  
 Geschichtswissenschaften  
 der Johann Wolfgang Goethe-Universität



**Studienordnungen des Fachbereichs Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt an Sonderschulen im Fach Sport vom 11. Dezember 1996;**

hier: Erste Änderungsbeschlüsse vom 20. Oktober 1999

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Fachbereich 04 der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehende Änderung der Studienordnungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt an Sonderschulen im Fach Sport vom 11. Dezember 1996 erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 17. Oktober 2000

Hessisches Ministerium  
 für Wissenschaft und Kunst

HI 4.1 — 424/662 (4) — 12

StAnz. 46/2000 S. 3689